



Öffentliche Urkunde

über einen

Übertragungsakt

im Rahmen der Überführung des Spitals Grenchen
auf eine neue Trägerschaft

Vor dem unterzeichneten Notar der Amtschreiberei der Region Solothurn, ??? er-
scheinen:

die Vertragsparteien, nämlich

Stiftung Spitalfonds Grenchen

(Firmennummer: CH-254.7.000.068-2)

Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen

handelnd durch

- Móri Roland, von Hermrigen, in Grenchen; Präsident des Stiftungsrates mit KU2
- Müller Franz, von in Tscheppach; Vizepräsident des Stiftungsrates mit KU2

Staat Solothurn

Hochbauamt

Rötihof / Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

vertreten durch Keune Guido, Leiter Immobilien, Hochbauamt

Ingress

Im Rahmen der Überführung des Spitals Grenchen auf eine neue Trägerschaft wird in
einer ersten Phase der vorliegende Übertragungsakt abgeschlossen. Im Nachgang
dazu veräussert die Stiftung Spitalfonds Grenchen ein weiteres Grundstück an den
Staat Solothurn.

1 Vertragsgegenstand

Ab Grundbuch Grenchen Nr. 4270

Grundstücksbeschreibung

Grundstücksart	Liegenschaft
Führungsart	Eidgenössisch
Fläche in m2	28.863,000
Ortsbezeichnung	Langhag
Alte Grundbuchnummer	4270
Plannummer	98
Mutationsplan-Nummer	4841
Katasterwert	Fr. 13.669.700,00

Gebäude Versicherungswert (Basiswert 100%)	Nebengebäude	Wissbächlistrasse	50
	Fr. 62.500,00		
	Nebengebäude	Wissbächlistrasse	52
	Fr. 73.100,00		
	Oeffentliches Gebäude	Jurastrasse	102
	Fr. 13.574.400,00		
	Oeffentliches Gebäude	Jurastrasse	104
	Fr. 286.500,00		
Oeffentliches Gebäude	Wissbächlistrasse	48	
Fr. 42.830.000,00			
Oeffentliches Gebäude	Wissbächlistrasse	48A	
Fr. 8.518.400,00			
Nebengebäude	Ankerstrasse	11	
Fr. 12.200,00	im Dritteigentum		
	Kämpfer-Born		
	Otto		
	2540 Grenchen		

Anmerkungen

keine

Vormerkungen

(Nachrückungsrechte siehe unter Grundpfandrechte)

keine

Dienstbarkeiten / Grundlasten

(L = Last, R = Recht, z.G. = zu Gunsten, z.L. = zu Lasten)

Register-Nr.

Datum
D.UEB/006097

Stichwort

23.09.1922 L. Quellenfassungs- und Ableitungsrecht
z.G. 4599
Beleg A 847

D.UEB/006098

02.05.1936

R. Anschluss an die Wasserleitung
z.L. 5491
Beleg K 27

D.UEB/006099

03.06.1960

L. Einbau- und Zugangsrecht
z.G. Städtische Werke Grenchen, Grenchen
Beleg D 28

Grundpfandrechte

keine

Erwerbsgrund

Erwerbsdaten: 13.05.1947 Freiwillige Steigerung St 2

gemäss Mutationsplan Nr. 5880 die Parzelle 9152, für welche im Grundbuch das folgende neue Grundbuchblatt zu eröffnen ist:

Grundbuch Grenchen Nr. 9152

2 Bereinigung

2.1 Beschrieb

Die abgetrennte Parzelle 9152, neu GB Grenchen Nr. 9152 umfasst:

13.932,000 m²

inkl. Gebäude Nr. 48 und 48 a Wissbächlistrasse.

Nach Abtrennung der Parzelle „9152“ misst das Restgrundstück Grundbuch Grenchen Nr. 4270 noch 14.931,000 m² inkl. Gebäude Nr. 50 und 52 Wissbächlistrasse, Gebäude Nr. 102 und 104 Jurastrasse und Gebäude Nr. 11 Ankerstrasse.

Die Katasterschätzung für beide Grundstücke wird durch das Sekretariat der Kantonalen Katasterschätzung neu festgesetzt.

2.2 Anmerkungen

keine

2.3 Vormerkungen

keine

2.4 Dienstbarkeiten

- Die bei Grundbuch Grenchen Nr. 4270 unter Reg. Nr. D. UEB/006097 eingetragene Dienstbarkeit „Quellenfassungs- und Ableitungsrecht z.G. Nr. 4599“ ist auf die neue Parzelle „9152“ zu übertragen. Beim entsprechenden Dienstbarkeitseintrag bei Grundbuch Grenchen Nr. 4599 ist die Nummer 9152 als weiteres belastetes Grundstück zu ergänzen. Der Eigentümerin des berechtigten Grundstückes ist von diesem Vertrag im Sinne von Art. 969 ZGB Anzeige zu machen.
- Die bei Grundbuch Grenchen Nr. 4270 unter Reg. Nr. D.UEB/006098 eingetragene Dienstbarkeit „Anschluss an die Wasserleitung z.L. Nr. 5491“ ist auf die neue Parzelle „9152“ zu übertragen. Beim entsprechenden Dienstbarkeitseintrag bei Grundbuch Grenchen Nr. 5491 ist die Nummer 9152 als weiteres berechtigtes Grundstück zu ergänzen. Eine Anzeige erübrigt sich, da die Stiftung Spitalfonds Grenchen Eigentümerin der Liegenschaft GB-Grenchen Nr. 5491 ist und bleibt.
- Die bei Grundbuch Grenchen Nr. 4270 unter Reg. Nr. D.UEB/006099 eingetragene Dienstbarkeit „Einbau- und Zugangsrecht z.G. Städtische Werke Grenchen“ bezieht sich ausschliesslich auf die Restliegenschaft und ist deshalb nicht auf Grundbuch Grenchen Nr. 9152 zu übertragen.

Bei der Restliegenschaft bleiben sämtliche Dienstbarkeiten wie bisher eingetragen.

2.5 Grundpfandrechte

keine

3 Übertragung

Die Übertragung von Grundbuch Grenchen Nr. 9152 erfolgt wertmässig zum Buchwert von Fr. 1.00 (ein Franken).

4 Weitere Vereinbarungen

1. Nutzen und Gefahr beginnen für die übernehmende Partei gemäss Vereinbarung am 1. Januar 2006, gegenüber Dritten mit dem Datum des Grundbucheintrages.
2. Die Prämie der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird pro rata der Zeit aufgeteilt und separat abgerechnet.

Weitere Hinweise für den Fall, dass der Nutzen- und Gefahrenbeginn vertraglich auf einen Zeitpunkt nach dem Grundbucheintrag vereinbart wird:

Sollten die Gebäude vor Nutzen- und Gefahrenbeginn einen Elementarschaden (Brand usw.) erleiden, so käme eine allfällige Entschädigung dafür, unter Vorbehalt von Art. 822 ZGB, einzig der übernehmenden Partei zu. In einem solchen Falle kann die übernehmende Partei zwecks Schadenbehebung sofort über die betreffenden Gebäude verfügen.

3. Jede Gewährleistungspflicht der Abtretungspartei für rechtliche und körperliche Mängel des Vertragsgegenstandes wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich aufgehoben. Vorbehalten bleiben allfällige im vorliegenden Vertrag enthaltene oder sonst der übernehmenden Partei schriftlich abgegebene Zusicherungen der Abtretungspartei.

Die Aufhebung der Gewährleistung ist ungültig für Mängel, die die Abtretungspartei der übernehmenden Partei arglistig verschweigt.

4. Die Geometerkosten werden von der übernehmenden Partei zur Bezahlung übernommen.

5. Die Gebühren und Auslagen der Amtschreiberei werden vom Staat Solothurn übernommen. Es ist keine Rechnung zu stellen, da gemäss § 1 Abs. 2 des Gebühren tariffs Verrichtungen für den Staat gebührenfrei sind. Ebenso ist keine Handänderungssteuer geschuldet, da der Staat Solothurn gemäss §§ 90 und 209 StG von der Entrichtung einer Handänderungssteuer befreit ist.

- - -

5 Feststellungen und Hinweise

1. Allfällige Auskünfte über die steuerrechtlichen Folgen dieses Vertrages haben die Parteien direkt bei der zuständigen Steuerbehörde einzuholen.

Die Parteien bestätigen, dass sie von der Amtschreiberei auf das Bestehen und die Tragweite der gesetzlichen Pfandrechte für die Handänderungssteuer und für eine allfällige Grundstückgewinnsteuer sowie die "latente Steuerlast" hingewiesen worden sind, und dass sie die beiden diesbezüglichen Merkblätter des Steueramtes des Kantons Solothurn erhalten haben.

Ebenfalls wurden sie vom beurkundenden Notar darauf aufmerksam gemacht, dass auf dem Vertragsgegenstand allenfalls weitere gesetzliche Grundpfandrechte ohne Eintrag im Grundbuch lasten können oder solche innert drei Monaten nach Fälligkeit der Forderung im Grundbuch eingetragen werden können.

Die Abtretungspartei erklärt, dass auf dem Vertragsgegenstand weder derartige gesetzliche Grundpfandrechte noch Ansprüche auf die Eintragung solcher bestehen.

2. Gemäss Protokollauszug im Anhang zu diesem Vertrag hat der Stiftungsrat der Stiftung Spitalfonds Grenchen mit Beschluss vom diesem Übertragungsakt zugestimmt.
3. Gemäss RRB Nr. vom hat der Regierungsrat zugestimmt.

4. Allfällige privatrechtliche Versicherungen werden von der übernehmenden Partei weitergeführt.

6 Grundbuchanmeldung

Die Vertragsparteien ersuchen um Vornahme folgender Eintragungen bei

6.1 Grundbuch Grenchen Nr. 4270

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Eigentum: | keine |
| 2. Anmerkungen: | keine |
| 3. Vormerkungen: | keine |
| 4. Dienstbarkeiten: | keine |
| 5. Grundpfandrechte: | keine |
| 6. neue Fläche: | 14931 m2 |

6.2 Grundbuch Grenchen Nr. 9152

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Eigentum: | Staat Solothurn, in Solothurn |
| 2. Anmerkungen: | keine |
| 3. Vormerkungen: | keine |
| 4. Dienstbarkeiten: | Übertrag D.UEB/006097 und D.UEB/006098 |
| 5. Grundpfandrechte: | keine |
| 6. Fläche: | 13932 m2 |

6.3 Grundbuch Grenchen Nr. 4599

Dienstbarkeiten: bei D.UEB/006097: Nr. 9152 ergänzen

6.4 Grundbuch Grenchen Nr. 5491

Dienstbarkeiten: bei D.UEB/006098: Nr. 9152 ergänzen

7 Beurkundung

Hiermit wird öffentlich beurkundet, dass die Parteien resp. deren Vertreter

- übereinstimmend erklärt haben, sie hätten diese Urkunde gelesen und diese entspreche ihrem Willen;
- die Urkunde in Gegenwart des Notars unterzeichnet haben;
- gegenüber dem Notar erklärt haben, es lägen weder Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit vor, noch seien solche Verfahren auf Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Gang.

Grenchen,

Die Abtretungspartei:

Die übernehmende Partei:

.....
Stiftung Spitalfonds Grenchen

.....
Staat Solothurn

Amtschreiberei Region Solothurn

Im Grundbuch eingetragen,

Grenchen,

Der Grundbuchverwalter: